DIE BAYRISCHE LÖSUNG

-

nicht redlich, nicht ehrlich, nicht im bestmöglichen Interesse der VN

Prof. Dr. Hans-Peter Schwintowski
Humboldt-Universität zu Berlin

Maklerstammtisch – Kanzlei Michaelis Rechtsanwälte
2. März 2021

KANZLEI MICHAELIS®
RECHTSANWÄLTE

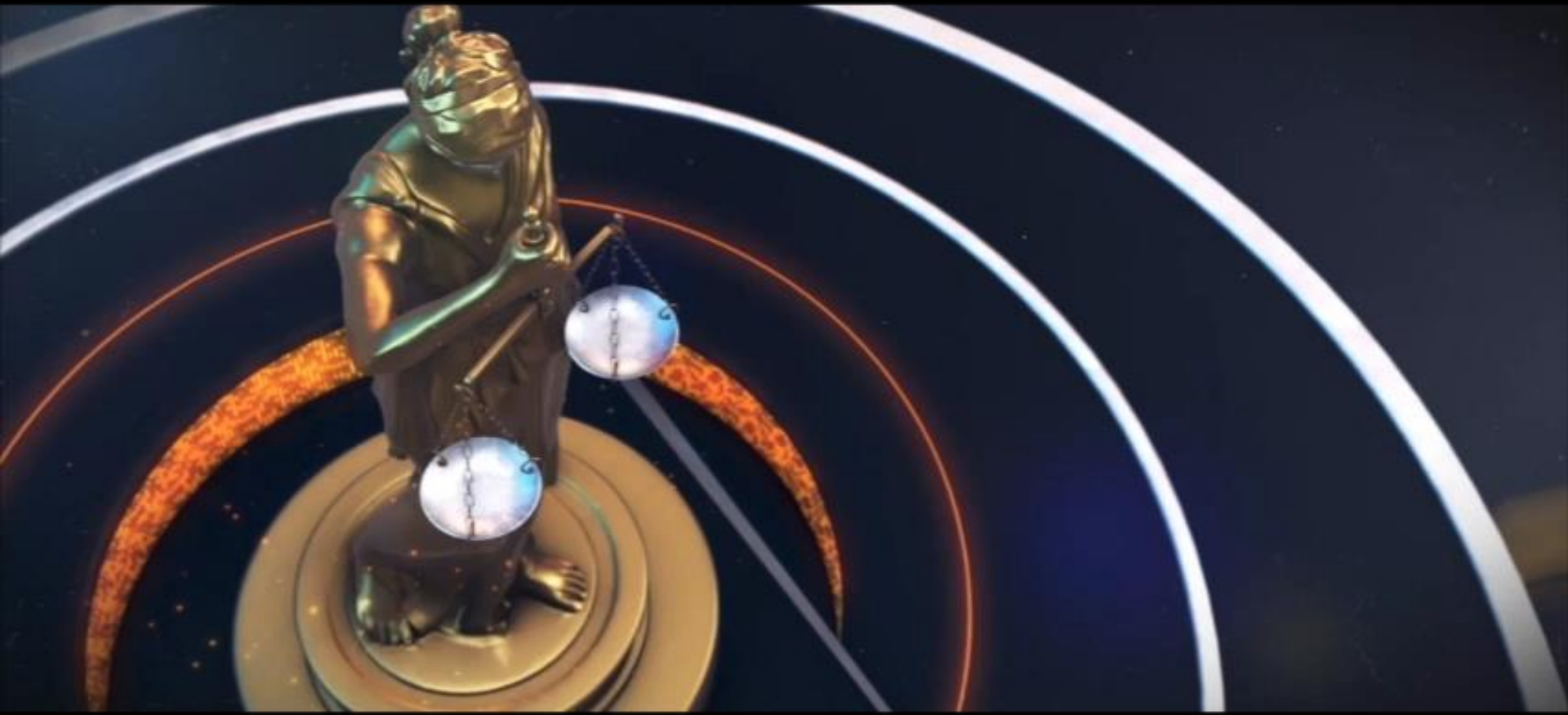

DIE BAYRISCHE LÖSUNG

-

nicht redlich, nicht ehrlich, nicht im bestmöglichen Interesse der VN

Prof. Dr. Hans-Peter Schwintowski
Humboldt-Universität zu Berlin

Maklerstammtisch – Kanzlei Michaelis Rechtsanwälte
2. März 2021

KANZLEI MICHAELIS®
RECHTSANWÄLTE

Versicherungskammer Bayern I

- Pressemitteilung v. 03.04.2020:
- Die Coronapandemie belastet die Hotel- und Gaststättenbetriebe sehr stark.
- Die Betriebsschließungsversicherung findet jedoch keine Anwendung.
- Auf eine vorsorgliche flächendeckende Schließung ist die Betriebsschließungsversicherung nicht ausgerichtet.

Versicherungskammer Bayern II

- Die Versicherungskammer nimmt in dieser Ausnahmesituation gesamtgesellschaftliche Verantwortung wahr.

- Kunden aus dem Hotel- und Gaststättenbereich mit Betriebsschließungsversicherung erhalten ca. 15 % der vereinbarten Tagesentschädigung.

Argumentation Allianz

- Die Schließung erfolgte aus generalpräventiven Gründen, nicht weil vom Betrieb eine unmittelbare Gefahr für die Gesundheit anderer ausgeht.
- Diese Einbußen sind über die BSV nicht versichert.
- Hinzukommt, dass Corona ein neuer Krankheitserreger ist, der nicht unter die versicherten Krankheiten fällt.
- Der Katalog der versicherten Krankheiten ist abschließend.

Angebot (z. B. Allianz) I.

Obwohl wir Ihnen gemäß den Versicherungsbedingungen keinen Versicherungsschutz bieten können, haben wir unter Einbeziehung staatlicher Stellen und ihrer Interessenverbände, insbesondere mit dem Deutschen Hotel- und Gaststättenverband, der Vereinigung der Bayrischen Wirtschaft, sowie dem Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft, zahlreiche Gespräche geführt und eine gemeinsame Lösung gefunden.

Angebot (z. B. Allianz) II.

- Unser Angebot an Sie ist nun auf den verbleibenden durchschnittlichen wirtschaftlichen Schaden von ca. 30 % die Hälfte, d. h. konkret 15 % der vereinbarten Tagesentschädigung für die Dauer der versicherten Schließungszeit (max. für 30 Tage) zu zahlen.

- Nachverhandlungen sind im Interesse einer Gleichbehandlung nicht möglich.

Angebot (z. B. Allianz) III.

- Die Zahlung erfolgt ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und setzt voraus, dass im Nachhinein keine Ansprüche aus der BSV erhoben werden.

- Das Angebot gilt für 3 Wochen.

§ 1 a VVG – Vertriebstätigkeit des Versicherers

KANZLEI MICHAELIS®
RECHTSANWÄLTE

§ 1 a VVG – Vertriebstätigkeit des Versicherers

1. Der Versicherer muss bei seiner Vertriebstätigkeit gegenüber Versicherungsnehmern stets ehrlich, redlich und professionell in deren bestmöglichem Interesse handeln. Zur Vertriebstätigkeit gehören

2. Mitwirken bei Verwaltung und Erfüllung von Versicherungsverträgen, insbesondere im Schadensfall.

§ 1 a VVG – Vertriebstätigkeit des Versicherers

1. Alle Informationen im Zusammenhang mit der Vertriebstätigkeit…, die der Versicherer an Versicherungsnehmer…richtet, müssen redlich und eindeutig sein und dürfen nicht irreführend sein.

Ehrlich, redlich, professionell

KANZLEI MICHAELIS®
RECHTSANWÄLTE

Ehrlich, redlich, professionell

- Ehrlich bedeutet, den VN sachlich richtig zu informieren.
- Redlich bedeutet, erkennbare Missverständnisse auf Seiten des VN auszuräumen.
- Im bestmöglichen Interesse des VN handeln, bedeutet Wahrnehmung des besten Interesses aus Sicht des VN.

Bayrische Lösung: Nicht ehrlich I.

- Die VU teilten den VN mit, dass sie „gemäß den Versicherungsbedingungen keinen Versicherungsschutz hätten“.

- Dies war nicht ehrlich, denn bis heute bestehen allenfalls Zweifel an der Leistungsverpflichtung aus der BSV.

- Möglicherweise besteht Versicherungsschutz und möglicherweise besteht kein Versicherungsschutz.

Bayrische Lösung: Nicht ehrlich II.

- Offen war im April 2020, ob und wie die Gerichte über die Auslegung der AVB wohl entscheiden würden.

- Diese Zweifel legten die VU nicht offen, sondern behaupteten (quasi objektiv), die AVB böten keinen Versicherungsschutz. Heute sehen das viele Gerichte anders.
- Dies war anders im Fall LG-Flensburg v. 17.12.2020 – 4 O 143/20 Rn. 4

Bayrische Lösung: Nicht redlich I.

- Die VU informierten nicht nur formal nicht richtig, sondern auch missverständlich.
- Sie erweckten den Eindruck, als stünde objektiv fest, dass Einbußen aus Betriebsschließungen nicht versichert waren.
- Um diesen Eindruck zu unterstreichen, wiesen VU daraufhin, dass zahlreiche Gespräche unter Einbeziehung staatlicher Stellen und wichtiger Interessenverbände geführt wurden.

Bayrische Lösung: Nicht redlich II.

- Für die VN erschien dies so, als stünde quasi unanfechtbar fest, dass für Betriebsschließungen infolge von Corona keine Deckung bestehe.

- Dies war missverständlich und folglich nicht redlich, denn inzwischen stellt sich heraus, dass viele Gerichte das Gegenteil annehmen.

BGH v. 15.02.2017 – IV ZR 280/15

BGH v. 15.02.2017 – IV ZR 280/15

- Der VR handelt treuwidrig, wenn er seine überlegende Sach- und Rechtskenntnis zum Nachteil des VN ausnutzt (so schon BGH v. 07.02.2007 – IV ZR 244/03).

- Der VR handelt folglich treuwidrig, wenn er bei einer BSV nicht auf die völlig unklare Rechtslage und die strittigen Punkte hinsichtlich des Deckungsschutzes hinweist. So auch LG-Flensburg v. 17.12.2008 - 4 O 143/20Rn. 15

- Darin liegt eine Pflichtverletzung des VU (*Fortmann*, r+s 2020, 665, 673).

Strittige Punkte I.

- Die VU haben sehr wohl darauf hingewiesen, dass nach ihrer Meinung aus mehreren Gründen kein Versicherungsschutz bestünde.

- Sie haben aber nicht darauf hingewiesen, dass dieser Befund **keinesfalls objektiv feststand.**

- Anders im Fall LG-Flensburg v. 17.12.2020 - 4 O 143/20 Rn. 11

Strittige Punkte II.

- Sie haben also bei den VN den Eindruck erweckt, es bestünde objektiv kein Versicherungsschutz, obwohl sie genau wussten, dass diese Frage weder in Rechtsprechung noch in Literatur endgültig geklärt war und ist.

- Heute erkennen eine Vielzahl von Gerichten Versicherungsschutz an.

Bestmögliches Interesse I.

- Im bestmöglichen Interesse der Kunden hätte es gelegen, ihnen keinen Vergleich sondern eine echte Kulanzzahlung anzubieten.
- Der Vergleich beinhaltete den Verlust von 85% des möglicherweise zu 100% bestehenden Anspruchs gegen die Versicherer.
- Die 85% waren auf 30 Tagessätze bezogen – VN, die mehr Tagessätze versichert hatten, verloren also mehr als 85%, eher mehr als 90%.

Bestmögliches Interesse II.

- Ein Vergleich, bei dem ein Kunde mehr als 85% seines Anspruchs verliert, kann und darf dann und nur dann angeboten werden, wenn **geradezu sicher ist**, dass der Kunde bei Nichtannahme quasi leer ausgehen würde.

- Inzwischen wissen wir, dass es eine Vielzahl von Urteilen gibt, die den Kunden 100% ihrer Ansprüche zugewiesen haben.

Bestmögliches Interesse III.

Im bestmöglichen Interesse hätten die VU dann gehandelt, wenn sie 15% ohne Wenn und Aber gezahlt hätten und den Kunden die Möglichkeit eröffnet hätten, im Rahmen von Rechtsstreiten eine höhere Leistung durchzusetzen.

Rechtsfolgen

- § 1 a VVG enthält keine Rechtsfolgen.

- Bei fehlerhafter Beratung entsteht Schadensersatz nach § 6 Abs. 5 VVG.

- Bei fehlerhafter Mitwirkung in der Schadenbearbeitung – wie hier – folgt der Schadenersatzanspruch aus § 280 Abs. 1 BGB.
- Außerdem folgt der Schadensersatzanspruch aus § 823 Abs. 2 BGB, weil § 1 a VVG Schutzgesetz im Sinne dieser Norm ist.

Naturalersatz

KANZLEI MICHAELIS®
RECHTSANWÄLTE

Naturalersatz I.

- Die Kunden können nach § 249 BGB verlangen, den Zustand wiederherzustellen, der bestehen würde, wenn der zum Ersatz verpflichtende Umstand nicht eingetreten wäre.

- Wäre der zum Ersatz verpflichtende Umstand (Bayrische Lösung) nicht eingetreten, so hätten die VU an die Kunden eine Kulanzleistung in Höhe von 15% gezahlt und

Naturalersatz II.

- die Möglichkeit eröffnet, wegen der verbleibenden Differenz möglicherweise den Rechtsweg zu suchen.

- Der Hinweis alle Kunden gleichbehandeln zu müssen, verstieß außerdem gegen das Kartellverbot (§ 1 GWB).

Verjährung

- Der Anspruch auf Rückgängigmachung der Bayrischen Lösung unterliegt der Verjährung (§ 194 Abs. 1 BGB).
- Die regelmäßige Verjährungsfrist beträgt drei Jahre.
- Die Frist beginnt mit der Kenntnis von den den Anspruch begründenden Umständen – frühestens am 31.12.2021.
- Drei Jahre später würde die Verjährungsfrist, ablaufen: also am 31.12.2024.

Maklerhaftung?

KANZLEI MICHAELIS®
RECHTSANWÄLTE

Maklerhaftung? I.

- Makler, die ihrem Kunden zur Bayrischen Lösung geraten haben, haften nicht.
- Sie haben an der Bayrischen Lösung nicht mitgewirkt.
- Es fehlt an einer Pflichtverletzung, weil Makler die überlegene Sach- und Fachkunde der Bayrischen Staatsregierung und der beteiligten Verbände nicht infrage stellen konnten.

Maklerhaftung? II.

- Es fehlt auch am Verschulden des Maklers, der jedenfalls nicht klüger sein kann als die geballte Kompetenz der Staatsregierung und der beteiligten Verbände.

- Durch den Ratschlag des Maklers ist kein Schaden entstanden, weil der Kunde Anspruch auf Rückgängigmachung des Vergleichs hat.

- Die Rechtslage ist wieder offen, die Kunden können vor Gericht klären, ob Deckung für coronabedingte Schließungen bestand oder nicht.

KANZLEI MICHAELIS®
RECHTSANWÄLTE

HERZLICHEN DANK!

Bleiben Sie stark!

Es folgt:
Nachfragen von
Rechtsanwalt Stephan
Michaelis und Zuschauern

KANZLEI MICHAELIS®
RECHTSANWÄLTE

Nachtrag MICHAELIS

- Hier finden Sie noch weitere **obsiegende Entscheidungen** der Versicherungsnehmer:

- LG Darmstadt 4 O 220-20, Urt. v. 9.12.2020, zusprechend
- LG Flensburg 4 O 153-20, Urt. v. 10.12.2020, zusprechend
- LG Hamburg 412 HKO 91-20, Urteil vom 04.11.20, Anspruch aus Definition, Krankheiten als Ausschlussklausel, Unklarheitenregel - Helvetia
- LG Magdeburg 31 O 45-20, Urteil vom 06.10.20, dynamische Verweisung trotz Aufzählung, § 7 Abs. 2 IfSG, Teilschließung, § 305 c BGB

KANZLEI MICHAELIS®
RECHTSANWÄLTE

und noch weitere…

- LG Mannheim 11 O 66-20, Urteil vom 29.04.20, Zur Auslegung von BS-Bedingungen - Mannheimer Versicherung AG
- LG München I 12 O 5868-20, Urteil vom 22.10.20, Eintritsspflicht der BSV, Unwirksamkeit der Krankheitenaufzählungsklausel - Die Haftpflichtkasse VVaG
- LG München I 12 O 5895-20, Urteil vom 01.10.20, Eintrittspflicht der BSV, Unwirksamkeit der Krankheitenaufzählungsklausel - VKB
- LG München I 23 O 5937-20, Urteil vom 24.11.20, Bindungswirkung der Zusage der Versicherung, Außer-Haus-Geschäft, Zinssatz

Sonderfragen:

- Muss der Versicherungsnehmer etwas an den Staat zurückzahlen oder bekommt er das Geld vom Versicherer zusätzlich?

Sonderfragen:

- Muss der Versicherungsnehmer etwas an den Staat zurückzahlen oder bekommt er das Geld vom Versicherer zusätzlich?
- Sind solche Klauseln überhaupt wirksam?

Sonderfragen:

- Muss der Versicherungsnehmer etwas an den Staat zurückzahlen oder bekommt er das Geld vom Versicherer zusätzlich?
- Sind solche Klauseln überhaupt wirksam?
- Was passiert bei einer Teilbetriebsschließung? Welcher Umsatz ist wie zu berücksichtigen?

Sonderfragen:

- Muss der Versicherungsnehmer etwas an den Staat zurückzahlen oder bekommt er das Geld vom Versicherer zusätzlich?
- Sind solche Klauseln überhaupt wirksam?
- Was passiert bei einer Teilbetriebsschließung? Welcher Umsatz ist wie zu berücksichtigen?
- Muss der VN die 15 % Zahlung eventuell zurückzahlen?

Sonderfragen:

- Wenn der Versicherer im Einzelfall oder durch sogenannte **Vertriebsinformationen** bereits mitgeteilt hatte, dass eine Betriebsschließung aufgrund des Corona Virus-19 mitversichert ist, welche Auswirkungen hat dies dann zusätzlich auf ein gerichtliches Verfahren?

- Muss der VN überhaupt den Vergleich anfechten?

- Wie komme ich an eine Zahlung für die **zweite Betriebsschließung**?

Sonderfragen:

§ 779 BGB Begriff des Vergleichs, Irrtum über die Vergleichsgrundlage

(1) Ein Vertrag, durch den der Streit oder die Ungewissheit der Parteien über ein Rechtsverhältnis im Wege gegenseitigen Nachgebens beseitigt wird (Vergleich), ist unwirksam, wenn der nach dem Inhalt des Vertrags als feststehend zugrunde gelegte Sachverhalt der Wirklichkeit nicht entspricht und der Streit oder die Ungewissheit bei Kenntnis der Sachlage nicht entstanden sein würde.
(2) Der Ungewissheit über ein Rechtsverhältnis steht es gleich, wenn die Verwirklichung eines Anspruchs unsicher ist.

Sonderfragen:

§ 779 BGB Begriff des Vergleichs, Irrtum über die Vergleichsgrundlage

(1) Ein Vertrag, durch den der Streit oder die Ungewissheit der Parteien über ein Rechtsverhältnis im Wege gegenseitigen Nachgebens beseitigt wird (Vergleich), ist unwirksam, wenn der nach dem Inhalt des Vertrags als feststehend zugrunde gelegte Sachverhalt der Wirklichkeit nicht entspricht und der Streit oder die Ungewissheit bei Kenntnis der Sachlage nicht entstanden sein würde.
(2) Der Ungewissheit über ein Rechtsverhältnis steht es gleich, wenn die Verwirklichung eines Anspruchs unsicher ist.

Muster Vertriebsinformation

VERTRIEBSINFORMATION
Gewerbe

VERSICHERUNGSKAMMER BAYERN
Ein Stück Sicherheit.

04. März 2020 - 10
6SV/6MVK

Coronavirus – Versicherungsschutz in der Betriebsschließungsversicherung

Wir informieren Sie heute über den aktuellen Stand zum Versicherungsschutz in der gewerblichen Betriebsschließungsversicherung Ihrer Bestandskunden sowie zur Annahme von neuen Risiken.

Coronavirus im Deckungsumfang der bestehenden gewerblichen Betriebsschließungsversicherung enthalten

Wir stellen den Coronavirus „2019-nCoV" den in unseren Bedingungen für die gewerbliche Betriebsschließungsversicherung (AVB BS 2002 -Teil B Nr. 2 Anlage 075) namentlich genannten Krankheitserregern gleich. Als Basis gilt die Verordnung vom 1.2.2020 durch den Bundesminister für Gesundheit zur Erweiterung der Meldepflicht nach dem Infektionsschutzgesetz.

Somit sind behördlich angeordnete Betriebsschließungen aufgrund des neuartigen Coronavirus in unserer gewerblichen Betriebsschließungsversicherung mitversichert.

Ab sofort keine Annahme von Neuanträgen und Summenerhöhungen

Wir bedauern, dass wir aufgrund der derzeitigen Lage keine neuen Anträge für gewerbliche Betriebsschließungsversicherungen annehmen und Angebote dafür abgeben. Diese Regelung gilt bis auf Weiteres. Wir informieren über etwaige Änderungen.

Ansprechpartner

Ihre DBV-Gewerbe Desk (6MVR03)
Telefon: 089 6236-2830
E-Mail: angebot-gewerbe@vkb.de

Freundliche Grüße

Sigrid Reichardt Markus Maier

KANZLEI MICHAELIS®
RECHTSANWÄLTE

Finanzgruppe

Muster Vertriebsinformation

VERTRIEBSINFORMATION
Gewerbe

VERSICHERUNGS KAMMER BAYERN

Ein Stück Sicherheit.

04. März 2020 - 10
6SV/6MVK

Coronavirus – Versicherungsschutz in der Betriebsschließungsversicherung

Wir informieren Sie heute über den aktuellen Stand zum Versicherungsschutz in der gewerblichen Betriebsschließungsversicherung Ihrer Bestandskunden sowie zur Annahme von neuen Risiken.

Coronavirus im Deckungsumfang der bestehenden gewerblichen Betriebsschließungsversicherung enthalten

Bedingungen für die gewerbliche Betriebsschließungsversicherung (AVB BS 2002 -Teil B Nr. 2 Anlage 075) namentlich genannten Krankheitserregern gleich. Als Basis gilt die Verordnung vom 1.2.2020 durch den Bundesminister für Gesundheit zur Erweiterung der Meldepflicht nach dem Infektionsschutzgesetz.

Somit sind behördlich angeordnete Betriebsschließungen aufgrund des neuartigen Coronavirus in unserer gewerblichen Betriebsschließungsversicherung mitversichert.

Ab sofort keine Annahme von Neuanträgen und Summenerhöhungen

Wir bedauern, dass wir aufgrund der derzeitigen Lage keine neuen Anträge für gewerbliche Betriebsschließungsversicherungen annehmen und Angebote dafür abgeben. Diese Regelung gilt bis auf Weiteres. Wir informieren über etwaige Änderungen.

Ansprechpartner

Ihre DBV-Gewerbe Desk (6MVR03)
Telefon: 089 6236-2830
E-Mail: angebot-gewerbe@vkb.de

Freundliche Grüße

Sigrid Reichardt Markus Maier

KANZLEI MICHAELIS®
RECHTSANWÄLTE

Finanzgruppe

Muster Vertriebsinformation

SHB Allgemeine Versicherung VVaG

Einschluss Corona Virus

Die SHB gewährt im Rahmen der Multirisk-Versicherungsverträgen (SBS) – Baustein „Betriebsschließung infolge Seuchengefahr" oder im Rahmen eines eigenständigen Versicherungsvertrages für Betriebsschließung infolge Seuchengefahr, Versicherungsschutz für das Corona Virus.

Abweichend von den vereinbarten Klauseln in Bezug auf das Infektionsschutzgesetz besteht Versicherungsschutz infolge Betriebsschließung durch Seuchengefahr, verursacht durch das Corona Virus.

Es wird ausschließlich Versicherungsschutz gewährt, wenn der namentlich genannte Betrieb bzw. die Filiale auf Grund konkreter behördlicher Anordnung geschlossen wird.

Der Versicherungsschutz bezieht sich nicht auf Betriebe bzw. Filialen, die sich in Ortschaften oder sonstigen Gebietskörperschaften befinden und die auf Grund behördlicher Anordnung zu Sperrgebieten erklärt werden.

Im Übrigen gelten die Versicherungsleistungen im bekannten Umfang, was den Baustein „Betriebsschließung infolge Seuchengefahr" anbetrifft.

Der Einschluss des Corona Virus in den oben genannten Versicherungsprodukten gilt bis auf weiteres ab dem 28.02.2020, Voraussetzung: frei von bekannten oder gemeldeten Schäden per 28.02.2020.

Der Vorstand der SHB Allgemeine Versicherung VVaG
Udo Damian, 28.02.2020

KANZLEI MICHAELIS®
RECHTSANWÄLTE

Muster Vertriebsinformation der Haftpflichtkasse

Haftpflichtkasse Screenshot (Bild: Wilhelm RA). Zum Vergrößern Bild klicken.

E-Mails an Makler

KANZLEI MICHAELIS®
RECHTSANWÄLTE

Liste der BSV Versicherer I.

- Helvetia Schweizerische Versicherungsgesellschaft AG
- R+V Allgemeine Versicherung AG
- Provinzial Rheinland Versicherung AG
- Mannheimer Versicherung AG
- Rhion Versicherung AG
- Die Haftpflichtkasse VVaG
- Allianz

Liste der BSV Versicherer II.

- Zeichnergemeinschaft Alte Leipziger Versicherung AG u.a., vertreten durch Hamburger Versicherungsservice AG
- Bayerischer Versicherungsverband AG
- SHB Allgemeine Versicherung AG
- Builders Direct S.A.
- Alte Leipziger Versicherungs AG
- Westfälische Provinzial Versicherung AG
- Zurich Insurance plc Niederlassung für Deutschland

Liste der BSV Versicherer III.

- Axa Versicherung AG
- Concordia
- HDI Versicherung AG
- VGH Versicherung Landschaftliche Brandkasse Hannover
- Generali Versicherung AG
- INTER Allgemeine Versicherung AG
- Versicherungsgemeinschaft Großkunden (VGG) vertreten durch die Bayerische Versicherungsverband Versicherungsaktiengesellschaft

Liste der BSV Versicherer IV.

- Waldenburger Versicherung AG
- Continentale Sachversicherung AG
- Generali Deutschland Versicherung AG
- LVM
- Gothaer Allgemeine Versicherung AG
- Provinzial Nord Brandkasse AG
- Württembergische Versicherung AG

Liste der BSV Versicherer V.

- Ostangler Brandgilde VVaG
- Provinzial Rheinland Versicherung AG
- SV SparkassenVersicherung Gebäudeversicherung AG
- Dialog Versicherung AG
- BGV-Versicherung AG
- ERGO Versicherung AG
- Signal Iduna Allgemeine Versicherung AG
- Bayerische Beamten Versicherung AG

Ablehnende Entscheidung

- **LG Flensburg (4. Zivilkammer),**
- **Urteil vom 17.12.2020 –**
- **Az. 4 O 143/20**

Leitsatz LG Flensburg

- **Amtliche Leitsätze:**
- **1. Zu den Voraussetzungen einer Anfechtung wegen Irrtums oder arglistiger Täuschung bei Abschluss einer Entschädigungsvereinbarung mit dem Versicherer.**
- **2. Keine Verletzung von Beratungspflichten des Versicherers bei Abschluss einer Entschädigungsvereinbarung.**

LG Flensburg

- **Gericht verkennt § 1a VVG**
- **Gericht prüft § 823 II BGB i.V.m. § 1a VVG nicht**
- **§ 1a VVG ist ein Schutzgesetz**

Prozesskostenfinanzierer für weitere Forderungen nach der „Bayrischen Lösung“

- **Trägt alle Verfahrenskosten gegen Abtretung von 20-30 % der Forderung!**

  Ab einem Streitwert von EURO 100.000,-

  VN haben kein Kostenrisiko und können nicht‘s verlieren!

  Makler als Kundenbetreuer des VN erhalten eine Aufwandsentschädigung von 5% der realisierten Hauptforderung vom Prozesskostenfinanzierer

KANZLEI MICHAELIS®
RECHTSANWÄLTE

Prozesskostenfinanzierer für weitere Forderungen nach der „Bayrischen Lösung“

Trägt alle Verfahrenskosten gegen Abtretung von 20-30 % der Forderung!

Ab einem Streitwert von EURO 100.000,-

VN haben kein Kostenrisiko und können nicht‘s verlieren!

Makler als Kundenbetreuer des VN er-halten eine Aufwandsentschädigung von 5% der realisierten Hauptforderung vom Prozesskostenfinanzierer

KANZLEI MICHAELIS®
RECHTSANWÄLTE

Prozesskostenfinanzierer für weitere Forderungen nach der „Bayrischen Lösung“

Trägt alle Verfahrenskosten gegen Abtretung von 20-30 % der Forderung!

Ab einem Streitwert von EURO 100.000,-

VN haben kein Kostenrisiko und können nicht‘s verlieren!

Makler als Kundenbetreuer des VN er-halten eine Aufwandsentschädigung von 5% der realisierten Hauptforderung vom Prozesskostenfinanzierer

KANZLEI MICHAELIS®
RECHTSANWÄLTE

Prozesskostenfinanzierer für weitere Forderungen nach der „Bayrischen Lösung“

Trägt alle Verfahrenskosten gegen Abtretung von 20-30 % der Forderung!

Ab einem Streitwert von EURO 100.000,-

VN haben kein Kostenrisiko und können nicht‘s verlieren!

Makler als Kundenbetreuer des VN er-halten eine Aufwandsentschädigung von 5% der realisierten Hauptforderung vom Prozesskostenfinanzierer

KANZLEI MICHAELIS®
RECHTSANWÄLTE

Rechtliche Einschätzung für € 500,- (netto)

Beauftragen Sie die Kanzlei Michaelis mit der Erstellung einer individuellen Rechtseinschätzung der Bedingungen

und

Sie bekommen auch das umfassende Rechtsgutachten von Prof. Dr. Hans-Peter Schwintowski!

Die Zahlung wird auf eine weitere Mandatierung der Kanzlei Michaelis (z.B. Klage) angerechnet

KANZLEI MICHAELIS®
RECHTSANWÄLTE

KANZLEI MICHAELIS®
RECHTSANWÄLTE

Rechtliche Einschätzung für € 500,- (netto)

https://kanzlei-michaelis.de/500-e-netto-auftrag-zur-erstpruefung-der-individuellen-ansprueche-gegenueber-meiner-betriebsschliessungsversicherung-auch-wenn-bereits-ein-vergleich-geschlossen-wurde/

KANZLEI MICHAELIS®
RECHTSANWÄLTE

Die Kanzlei Michaelis braucht:

1. den aktuellen Versicherungsschein Ihrer Betriebsschließungsversicherung

2. die Allgemeinen Versicherungsbedingungen zu Ihrer Betriebsschließungsversicherung

3. soweit vorhanden, die weiteren besonderen Versicherungsbedingungen zu Ihrer Betriebsschließungsversicherung

4. gegebenenfalls alle weiteren Nachträge zu Ihrer Betriebsschließungsversicherung

5. die behördliche Betriebsschließungs-verfügung, ggf. Landes-Verordnung, soweit vorhanden

KANZLEI MICHAELIS®
RECHTSANWÄLTE

Die Kanzlei Michaelis braucht:

6. die außergerichtlich geführte Korrespondenz mit dem Versicherer (ganz wichtig sind hier die Schadenmeldung oder auch das Ablehnungsschreiben des Versicherers)

7. falls der betroffene Betrieb eingeschränkt fortgeführt wurde, Informationen und Nachweise über den schadenrelevanten Zeitraum sowie Umsatznachweise über den vergleichbaren Zeitraum im Jahre 2019

8. falls zutreffend, Antrag auf öffentliche Entschädigungsleistungen

9. falls zutreffend, Vergleichsangebot durch den Versicherer mit Angabe der angebotenen Entschädigungssumme

KANZLEI MICHAELIS®
RECHTSANWÄLTE

Die Kanzlei Michaelis braucht:

10. den abgeschlossenen Vergleich (zum Beispiel „Bayrische Lösung") und das Anschreiben des Versicherers dazu

11. Vertriebsinformationen, die zuvor von dem Versicherer mitgeteilt wurden, soweit vorhanden

12. soweit noch weitere Unterlagen vorhanden sind, diese auch gerne!

13. die eventuelle Kündigung/Vertragsänderung des Versicherers zur Betriebsschließungsversicherung bzw. den vereinbarten Risikoausschluss ab einem gewissen Zeitpunkt hinsichtlich einer Corona bedingten Betriebsschließung

14. Höhe Ihres Anspruches durch die zweite Betriebsschließung

KANZLEI MICHAELIS®
RECHTSANWÄLTE

Fazit I

Rechtsgrundlagen für einen Anspruch des VN:

- **§ 779 BGB**
- **§ 123 BGB i.V.m. dem Versicherungsvertrag**
- **§ 1a VVG i.V.m. § 6 Abs. 5 VVG**
- **§ 823 Abs. 2 BGB i.V.m. § 1a VVG**
- **§ 826 BGB**

Fazit II

- **War der Versicherer ehrlich, redlich und hat Sie in Ihrem bestmöglichen Interesse informiert?**
- **Einen Schadenersatzanspruch haben Sie nur, wenn Sie auch einen Anspruch auf die Versicherungsleistung hätten.**
- **Das können wir prüfen und die Rechtsprechung weiter beobachten.**

Wir bedanken uns für Ihre Aufmerksamkeit!

Es sind Fragen offen geblieben?

Sie haben einen individuellen Beratungswunsch?

Sprechen Sie uns an:

Kanzlei Michaelis Rechtsanwälte
Glockengießerwall 2
22295 Hamburg
info@kanzlei-michaelis.de
T: +49 40 88888 777

Fragen zu Vortag und Programm können Sie jederzeit an sm@km-r.de senden!

KANZLEI MICHAELIS®
RECHTSANWÄLTE

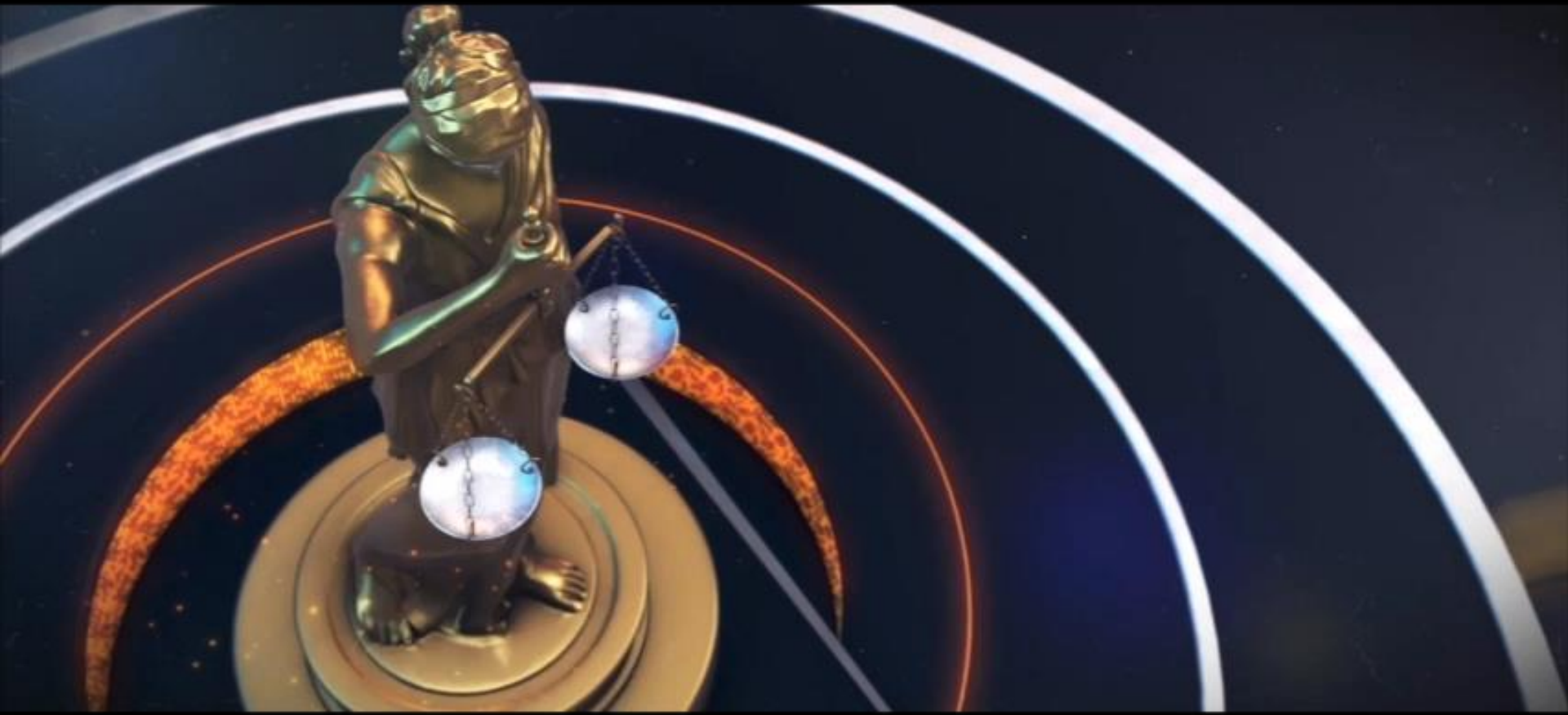

DIE BAYRISCHE LÖSUNG

-

nicht redlich, nicht ehrlich, nicht im bestmöglichen Interesse der VN

Prof. Dr. Hans-Peter Schwintowski
Humboldt-Universität zu Berlin

Maklerstammtisch – Kanzlei Michaelis Rechtsanwälte
2. März 2021

KANZLEI MICHAELIS®
RECHTSANWÄLTE